
Eingereicht durch:	Eingang:	23.07.2003
Meyer-Kiehn, Maria-Magdalena	Weitergabe:	28.07.2003
GRÜNE-Fraktion	Fälligkeit:	11.08.2003
	Beantwortet:	05.08.2003
Antwort von:	Erledigt:	08.08.2003
BzStR Laschinsky		

Betr.: Prüfungen des Rechnungshofes

Ich frage das Bezirksamt:

1. Wie viele Prüfungen nimmt der Rechnungshof pro Jahr im Bezirksamt vor?
2. Wie viele Beanstandungen und in welchen Abteilungen (bitte auflisten) gibt es davon?
3. Wie lange dauert in der Regel die Bearbeitung dieser Beanstandungen?
4. Gibt es im Bezirksamt eine übergeordnete Kontrollinstanz, die die betroffenen Abteilungen zur schnellen Bearbeitung mahnt, um so wirtschaftlichen Schaden vom Bezirk abzuwenden?

M.-M. Meyer-Kiehn

Antwort des Bezirksamts

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu 1.:

Eine Zahl der vom Rechnungshof pro Jahr vorgenommenen Prüfungen kann nicht mitgeteilt werden, weil er eine unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Behörde ist und deshalb Zeit, Art und Umfang seiner Prüfungen selbst bestimmt (vgl. S. 11 des Jahresberichts 2003). Wegen der Vielzahl und der unterschiedlichen Bedeutung der zu prüfenden Vorgänge setzt der Rechnungshof regelmäßig Schwerpunkte und macht von seinem Recht Gebrauch, die Prüfung nach seinem Ermessen zu beschränken (§ 89 Abs. 2 LHO).

zu 2.:

Den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses ist in dessen 11. Sitzung am 29.01.2003 eine Übersicht der anhängigen Prüfungsmitteilungen ausgehändigt worden; sie liegt auch der Fragestellerin vor.

Danach verteilen sich die anhängigen Prüfungsvorgänge auf die Abteilungen wie folgt:

<u>Abteilung</u>	<u>Anzahl</u>	<u>davon durch RPA erledigt</u>
Personal und Verwaltung	7	-
Bildung, Kultur, Sport und Bürgerdienste	2	1
Soziales und Grundsicherung	29	3
Jugend, Gesundheit und Umwelt	5	2
Bauen, Stadtplanung und Naturschutz	8	-
Finanzen, Wirtschaft und Wohnen	2	-

Zu 3.:

Eine durchschnittliche Bearbeitungszeit kann nicht ermittelt werden. Der jeweilige Beauftragte für den Haushalt hat nach Nr. 3.3.8 AV § 9 LHO die Prüfungsmittelungen des Rechnungshofs fristgerecht zu erledigen oder, wenn er die Bearbeitung einer anderen Stelle übertragen hat, an der Erledigung mitzuwirken. Ungeachtet dessen erstreckt sich die Bearbeitungszeit aufgrund der Komplexität der Prüfungsvorgänge, aber auch hinsichtlich ihres Detaillierungsgrades in der Regel über ein mehrjährigen Zeitraum.

Zudem ist die weitere Bearbeitung auch vom jeweiligen Antwortverhalten des Rechnungshofs abhängig.

Zu 4.:

Gemäß § 38 Abs. 2 BezVG führen die Mitglieder des Bezirksamts die Geschäfte in ihrem Geschäftsbereich eigenverantwortlich. Eine übergeordnete Kontrollinstanz ist deshalb nicht erforderlich und auch nicht möglich. Nach Nr. 6.3 AV § 9 LHO ist der Schriftverkehr mit dem Rechnungshof über die Serviceeinheit Finanzen zu führen.

Mit freundlichen Grüßen

Laschinsky
Bezirksstadtrat